

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 21/2021



Veröffentlicht am 06.05.2021

Praktikumsordnung für die Masterstudiengänge „Lehramt an Sekundarschulen“ und „Lehramt an Gymnasien“ der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 in der jeweils geltenden Fassung hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Erste Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung für die Masterstudiengänge „Lehramt an Sekundarschulen“ und „Lehramt an Gymnasien“ der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 06.06.2018 in der Fassung der Amtlichen Bekanntmachung Nr. 55/2008 vom 06.07.2018 am 21.04.2021 beschlossen.

Inhalt

§ 1	ART, UMFANG UND ZUORDNUNG DES PRAKTIKUMS	2
§ 2	ZIELE UND INHALTE DES PRAKTIKUMS	2
§ 3	ORGANISATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN DES PRAKTIKUMS	4
§ 4	ALLGEMEINE REGELUNGEN	5
§ 5	INKRAFTTRETEN	6

§ 1

Art, Umfang und Zuordnung des Praktikums

- (1) Diese Ordnung regelt die Durchführung des Schulpraxissemesters einschließlich der darauf vorbereitenden, begleitenden und nachbereitenden wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen in den Masterstudiengängen für das Lehramt an Sekundarschulen und das Lehramt an Gymnasien. Weitere Bestimmungen zu den Lehreinheiten des Schulpraxissemesters sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (2) Das Praktikum in Form eines Schulpraxissemesters muss an einer den Studiengängen der Studierenden entsprechenden Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer entsprechenden staatlich anerkannten Ersatzschule (z. B. Sekundarschule/Gymnasium, Gemeinschaftsschule oder Gesamtschule), in der Regel im Land Sachsen-Anhalt, durchgeführt werden.
- (3) Das Praktikum orientiert sich in seinem Beginn und seiner zeitlichen Dauer am ersten Schulhalbjahr der Schulen in Sachsen-Anhalt. Die genauen Termine zu Beginn und Ende des jeweiligen Schulpraxissemesters werden rechtzeitig vom Praktikumsbüro im Zentrum für Lehrerbildung der Otto-von-Guericke-Universität (Praktikumsbüro Lehramt) bekannt gegeben.
- (4) Der dominante Lernort im Praktikum ist die Schule (Praktikumsschule). Grundsätzlich müssen die Studierenden verpflichtend vier Tage pro Woche für Unterricht und Unterrichtshospitation, für die Teilnahme am schulischen und außerschulischen Leben sowie für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Studien- und Unterrichtsprojekte am Lernort Schule anwesend sein. Die Anwesenheit an allen Schultagen (Montag bis Donnerstag) soll in der Regel vier Unterrichtsstunden nicht unterschreiten.
- (5) Um im Ausnahmefall das Praktikum außerhalb von Sachsen-Anhalt absolvieren zu können, ist ein entsprechend begründeter Antrag bis spätestens 15.03. vor Beginn des Praktikums schriftlich über das Praktikumsbüro Lehramt an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Prüfungsausschuss entscheidet bis acht Wochen vor dem beabsichtigten Beginn des Praktikums.
- (6) Bei der Wahl der Praktikumeinrichtung außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt ist zu berücksichtigen, dass die erforderlichen Praktikumsleistungen im studierten Fach Wirtschaft, Technik oder Mathematik, im jeweiligen weiteren Unterrichtsfach sowie in den Bildungswissenschaften absolviert werden können. Die Schule muss eine Betreuung der Praktikant*innen durch Mentor*innen gewährleisten sowie den Praktikant*innen ermöglichen, mindestens sechs Stunden pro Woche pro Fach hospitieren oder angeleiteten Unterricht durchführen zu können. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2

Ziele und Inhalte des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist integraler Bestandteil des Studiums und trägt zur Professionalisierung angehender Lehrer*innen für die Sekundarschule bzw. das Gymnasium bei. Dabei sollen bildungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und pädagogisch-fachdidaktische Perspektiven auf das Berufsfeld in den beiden Fächern eröffnet werden. Im Praktikum werden sowohl konzeptionell-analytische als auch reflexiv-praktische Kompetenzen erworben, um eine kritisch-konstruktive Auseinandersetzung mit den An-

forderungen der Praxis und der eigenen Persönlichkeit zu ermöglichen. Gleichzeitig werden Theorieansätze aus den universitären Studien angewandt und in die Praxis übertragen.

(2) Ziel des Praktikums ist es, dass:

- die Studierenden im Rahmen des Praktikums ihre didaktischen Fähigkeiten zur Strukturierung fachlichen Wissens und Könnens erproben und trainieren,
- die Studierenden in ihrem zukünftigen Beruf Erfahrungen sammeln und ihre Berufsrolle aufgrund gewonnener Erkenntnisse aus der Praxis reflektieren,
- Theorie und Praxis professionsorientiert miteinander verbunden werden und die Studierenden auf die Praxisanforderungen der Sekundarschule bzw. des Gymnasiums sowie des Vorbereitungsdienstes wissenschafts- und berufsfeldbezogen vorbereitet werden,
- durch die Teilnahme am Fachunterricht und außerunterrichtlichen Aktivitäten, beispielsweise an Elternabenden und Lehrerkonferenzen, die Studierenden die Berufspraxis einer Lehrkraft über ein gesamtes Schulhalbjahr erfahren,
- neben der Selbstreflexion die Studierenden ihren kritischen Blick auf die Kernkompetenzen der Lehrprofession schulen und
- die Studierenden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften und den Hochschullehrenden die Kompetenzen in den von der Kultusministerkonferenz (KMK) genannten Bereichen des Unterrichtens, des Erziehens, des Beurteilens und des Innovierens entwickeln.

Die Ziele der universitären Begleitung und der begleitenden Lehrveranstaltungen des Schulpraxissemesters sind in den Modulbeschreibungen der Unterrichtsfächer und der Bildungswissenschaften dargestellt.

§ 3

Organisatorische Rahmenbedingungen des Praktikums

- (1) Die Anmeldung zum Schulpraxissemester erfolgt verbindlich und ausschließlich über das Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt „Praktika im Lehramtsstudium Sachsen-Anhalt“ (PLASA-Portal, <https://www.plasa-portal.de/>). Die Anmeldefrist wird durch das Praktikumsbüro Lehramt bekannt gegeben.
- (2) Für das Schulpraxissemester werden Studierende zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen laut Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Lehramtsstudiengänge und deren Modulhandbüchern nachgewiesen haben. Sofern erforderliche Leistungsnachweise nicht vorgelegt werden können und die Studierenden nachweisen, dass sie diesen Umstand nicht zu vertreten haben, können Leistungen während des Schulpraxissemesters nachgeholt werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag.
- (3) Die Wahl bzw. Zuweisung der Praktikumschule erfolgen über das PLASA-Portal nach Absatz 1. Weitere Informationen zum Zuordnungsverfahren (Matchingverfahren) werden durch das Praktikumsbüro Lehramt bekannt gegeben.
- (4) Es müssen die vorbereitenden, begleitenden und nachbereitenden wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen an der Universität besucht werden. Diese werden in Form von Seminaren angeboten, welche in der Regel eine aktive Mitarbeit (u. a. Seminarvorbereitung) erfordern. Das Schulpraxissemester wird organisatorisch gerahmt von einer Auftakt- und einer Abschlussveranstaltung, die Pflichtveranstaltungen des Schulpraxissemesters sind. Sie sind in der ausgewiesenen Präsenzzeit der jeweiligen Lehreinheiten berücksichtigt.
- (5) Folgende Mindestanforderungen sind im Rahmen des Schulpraxissemesters durch die Studierenden zu erfüllen:
 - 60 Hospitationseinheiten (HE) pro Unterrichtsfach und
 - 12 Unterrichtseinheiten (UE) im Umfang von je 45 Minuten pro Unterrichtsfach, in Mathematik 20 UE.
- (6) Die Modulverantwortlichen sollten die Studierenden in mindestens einer Unterrichtseinheit besuchen. Die Verantwortung liegt bei den Modulverantwortlichen.
- (7) Das Praktikum ist didaktisch und pädagogisch zu reflektieren und zu dokumentieren. Anforderungen und Umfang regeln die entsprechenden Modulverantwortlichen der Universität.

Im Rahmen des Praktikums erproben die Studierenden eigene Unterrichtskonzepte. Anforderungen und Umfang regeln die entsprechenden Modulverantwortlichen der Universität. Die Unterrichtsversuche erfolgen im Einvernehmen mit den betreuenden Lehrkräften an der Praktikumschule, finden allerdings ausschließlich mentorengestützt und nicht eigenverantwortlich statt. Die Studierenden legen den betreuenden Lehrkräften der Schule eine schriftliche Unterrichtsvorbereitung vor. Über das Ergebnis der Nachbesprechung des Unterrichts mit den betreuenden Lehrkräften der Schule ist durch die Studierenden eine Protokollnotiz anzufertigen.

- (8) Die Studierenden dürfen Vertretungen in Klassen und Aufträge im Rahmen der Aufsichtspflicht der Schule nicht selbständig und eigenverantwortlich übernehmen.

- (9) Unter Verantwortung der entsprechenden Modulverantwortlichen werden den Praktikant*innen Aufgaben übertragen. Die Praktikant*innen fertigen dementsprechend eine Arbeitsmappe (in den jeweiligen Unterrichtsfächern) sowie ein Portfolio (in den Bildungswissenschaften) an. Darin dokumentieren sie die erbrachten Praktikumsleistungen u. a. durch Hospitationsprotokolle, schriftliche Unterrichtsvorbereitungen und Beschreibungen anderer Aktivitäten sowie das Studienprojekt. Die Arbeitsmappen müssen eine Gesamtübersicht der Hospitationen und Unterrichtsversuche enthalten, wobei diese als Einzelnachweise von den betreuenden Lehrkräften der Schule gegenzuzeichnen sind.
- (10) Am Ende des Praktikums (spätestens nach vier Wochen) ist die Bestätigung über das absolvierte Praktikum, der Leistungsnachweis (Portfolio o. a.) sowie die unterschriebene Eigenständigkeitserklärung durch die Studierenden im Praktikumsbüro Lehramt abzugeben. Die Prüfung der Leistung erfolgt durch die betreuende Hochschullehrkraft.

§ 4 Allgemeine Regelungen

- (1) Das Praktikum ist in der Regel ohne Unterbrechung durchzuführen.
- (2) Die Studierenden haben während des Praktikums die gesetzlichen Bestimmungen für eine Tätigkeit an Schulen und die Hausordnung der Praktikumschule zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen der Schulleitung zu befolgen.
- (3) Durch Fehlzeiten darf die Praktikumszeit um nicht mehr als 20% unterschritten werden. Die Mindestanforderungen an Unterrichts- und Hospitationseinheiten (§ 3 Abs. 5) sind dabei ausnahmslos zu erfüllen. Wurde die Praktikumszeit unterschritten, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Konsultation der beteiligten modulverantwortlichen Hochschullehrenden darüber, welche Modulleistungen wiederholt werden müssen.
- (4) Studierende, die während des Praktikums erkranken, verständigen umgehend die Praktikumschule und das Praktikumsbüro Lehramt. Jede Krankmeldung während des Praktikums ist meldepflichtig und umgehend (spätestens innerhalb von drei Werktagen) schriftlich durch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dem Praktikumsbüro Lehramt anzuzeigen. Bei mehrtägiger Krankheit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den modulverantwortlichen Hochschullehrenden über die Anerkennungen oder Verlängerung des Praktikums.
- (5) Eine Beurlaubung von bis zu zehn Tagen während des Praktikums kann bei zwingendem Grund von der Schulleitung gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Die Studierenden informieren zudem umgehend das Praktikumsbüro Lehramt.
- (6) Studierende können vom Praktikum ausgeschlossen werden, wenn sie durch schuldhaftes Verhalten den Schulablauf nachhaltig beeinträchtigen. Auf Antrag der Schulleitung an den Prüfungsausschuss entscheiden die Modulverantwortlichen.
- (7) Die Studierenden unterliegen gem. §2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII dem Unfallversicherungsschutz der jeweiligen Praktikumschule.
- (8) Anfallende Kosten für die Durchführung des Praktikums wie Fahrtkosten, Übernachtungskosten u. a. tragen die Praktikant*innen selbst.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung finden ab dem Wintersemester 2021/2022 für alle an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in den Masterstudiengängen der Fakultät für Humanwissenschaften immatrikulierten Studierenden Anwendung, die zum Wintersemester 2021/2022 ein Schulpraxissemester beginnen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 07.04.2021 und des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21.04.2021.

Magdeburg, 26.04.2021

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg